



Landesverband Niedersachsen

im Deutschen Verband
der Gebrauchshundsportvereine e. V. (DVG)
Sportverband für das Polizei- und Schutzhundwesen



Ordnung zur Durchführung der Landesverbandssiegerprüfung IPO-FH

Der Landesverband Niedersachsen e.V. des Deutschen Verbandes der Gebrauchshundsportvereine (DVG) e.V. gibt sich auf Beschluss des Vorstandes nachfolgende Ordnung, die den Organen und Gliederungen des Landesverbandes zugestellt wird.

1. ZWECK, ZEITPUNKT UND VERGABE

Die Landesverbandssiegerprüfung ist ein Leistungswettbewerb, der im Landesverband vereinigten Mitgliedsvereine, bei der der Landesverbandssieger in der IPO -FH ermittelt wird.

Die LVSP IPO-FH dient zur Qualifikation DVG BSP IPO-FH.

Die Landesverbandssiegerprüfung IPO-FH des DVG Landesverbandes Niedersachsen findet grundsätzlich am 3. Wochenende im September statt (immer zwei Wochen vor der LVSP GHS). Eine Verlegung der LVSP IPO-FH bedarf der Absprache mit dem LV-Präsidenten. Zu dieser Veranstaltung wird für den ganzen LV Bereich eine Terminschutzsperre für FH-Prüfung verhängt.

Die Vergabe erfolgt durch die Mitgliederversammlung des Landesverbandes. Jeder Mitgliedsverein, der den Ansprüchen der Durchführungsverordnung gerecht wird, kann sich um diese Veranstaltung in schriftlicher Form bewerben. Die Bewerbung muss bis zur Vorstandssitzung vor der Mitgliederversammlung jeden Jahres an den LV eingereicht werden.

2. ORGANISATION; DURCHFÜHRUNG; VERTEILUNG DER AUFGABEN

Prüfungsleitung

Die Prüfungsleitung liegt in den Händen des LRO oder von ihm eingesetzter Person. Dem LRO obliegen folgende Aufgaben:

- Vorschlag der einzusetzenden Leistungsrichter (LR)

OfG

- Begutachtung und Genehmigung des vom MV vorgesehenen Fährengeländes und die Einteilung des Fährengeländes vor der LVSP IPO-FH.

Mitgliedsverein

Die sportliche/ technische Leitung liegt in den Händen des MV. Dazu gehört:

- Einreichung des Fristschutzantrages bei dem LRO/LV
- Überwachung und Erstellen der Prüfungsunterlagen
- Auslösen der Fährten im Beisein eines LR
- Stellen erfahrender Fährtenleger in Absprache und Genehmigung durch den OfG
- Vorbereitung der HF zur Siegerehrung

Weitere Aufgaben:

- Einladungen an die MV
- Schriftverkehr mit den zuständigen Behörden
- Veterinärbehörde
- Genehmigung von Besitzern, Pächter, Jagdpächtern bzw. Forstbehörde und Ordnungsamt (Polizei) zur Benutzung der Zufahrtswege und des Fährengeländes an den Prüfungstagen
- Stellung aller erforderlichen Mitarbeiter zur Durchführung der Veranstaltung

- Ordnungsdienst
- Tierärztliche Betreuung
- Bereitstellung von Fährtschildern und Fährtengegenständen lt. PO
- Vorschläge zu kostengünstiger Unterbringung der Teilnehmer, Leistungsrichter und Fährtenleger
- Erstellung einer Teilnehmerliste
- Kfz mit Fahrer für LR und Fährtenleger sind zu stellen
- Fährtenlotse

3. TEILNAHMEBEDINGUNGEN

- Startberechtigt in der IPO-FH ist jeder Hund mit einer bestandenen FH2 oder IPO-FH innerhalb des Landesverbandes und innerhalb der laufenden Sportsaison (Beginn: = Tag nach der Landesverbandssiegerprüfung des Vorjahres; Ende eine Woche vor Meldeschluss des Veranstaltungsjahres). Ausnahmen: Teilnahme an DVG BSP IPO-FH.
Sollte die Teilnehmerzahl überschritten werden, entscheidet das Leistungsprinzip.
- Die Teilnehmerzahl ist auf 20 begrenzt.
- Teilnahmeberechtigt sind nur Hunde, deren Besitzer/in und Führer/in ordnungsgemäß einem Mitgliedsverein (MV) des LV angehören und dem DVG gemeldet sind. Im Zweifelsfall ist die letzte, von der DVG-HG erstellte und dem LV zugegangene Mitgliederliste maßgebend. Der HF ist für eine ordnungsgemäße und fristgerechte Abgabe der Anmeldung, des Impfpasses (ggf. Kopie), aus dem hervorgeht, dass der Hund nach den gültigen Bestimmungen gegen Tollwut schutzgeimpft wurde, sowie der Leistungsurkunde (ggf. Kopie) beim Prüfungsleiter (LRO), allein verantwortlich. Verspätet eingehende Meldungen werden nicht berücksichtigt. Originalpapiere müssen vor dem Veranstaltungsbeginn der LV-Siegerprüfung beim Prüfungsleiter abgegeben werden, bei nicht Abgabe entfällt die Startberechtigung.
Der Teilnehmer ist zu der Entrichtung des Startgeldes verpflichtet.
Ein späteres Zurückziehen der Meldung nach Meldeschluss, gleich aus welchen Gründen, entbindet nicht von der Zahlung des Startgeldes.

Ausnahmeregelung:

Sollte die Teilnehmerzahl nicht erreicht werden, dann kann in der Prüfungsstufe FH2 geführt/aufgefüllt werden. In dieser Prüfungsstufe wird **kein** Landesverbandssieger ermittelt.

4. FINANZEN – KOSTENREGELUNG

- Das Startgeld ist mit der Meldung zur LVSP-FH an den ausrichtenden MV zu überweisen.
- Die Kosten der LR und Fährtenleger trägt der MV, die des PL der LV nach der gültigen Finanzordnung.
- Für die Beschaffung und Kosten der Ehrenpreise für alle Teilnehmer ist der MV verantwortlich.

5. ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

Dem OFÖ/LV obliegen folgende Aufgaben:

- Die Vorankündigung und Berichterstattung über die Landesverbandssiegerprüfung.

Alle im Text enthaltenen geschlechtlichen Anreden sind exemplarisch und gelten auch jeweils für das andere Geschlecht.

Diese Ordnung tritt nach Beschluss des LV-Vorstandes am 11.02.2017 in Kraft